

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Berlin, 13. Juli 2020  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-134/2020  
Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 15. Mai 2020
  2. Schreiben vom 26. Mai 2020
  3. Schreiben vom 15. Juni 2020
- Anlagen: -

**Referat ZR 4**  
**Geheimhaltung, Informationsfreiheit**

bearbeitet von:

Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz)  
Fax: +49 30 227-36970  
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrer E-Mail vom 15. Mai 2020 bitten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die Rechtsgrundlage (bspw. Erlass, Dienstanweisung, Leitlinien), die private Feiern in Liegenschaften des Bundestags ermöglichen (vgl. auch <https://www.sueddeutsche.de/politik/feier-in-berlin-polonaise-statt-schweigeminute-1.4907898>)“.

Bezüglich Ihres Antrags weise ich auf Folgendes hin:

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind. Auf den spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten ist das IFG nicht anwendbar.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht kann ich Ihnen mitteilen, dass es, wie auch in zahlreichen anderen Behörden und Dienststellen, in der Bundestagsverwaltung kraft ständiger Übung zur Stärkung des kollegialen Zusammenhalts gewohnheitsrechtlich anerkannt ist, dass in den Verwaltungsliegenschaften zu bestimmten Anlässen (beispielsweise Weihnachten, Jubiläen, runde Geburtstage,



Karneval) private Zusammenkünfte bzw. Feiern stattfinden dürfen.

Sollten Sie über diese allgemeine Auskunft hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bitte ich Sie mir dies gegebenenfalls bis zum 27. Juli 2020 mitzuteilen. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen, und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

